

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



gierungen von Osterreich-Ungarn und der Türkei eine weitere Verständigung über die Details vor."

Diese Verständigung erfolgte in der Konvention zwischen Osterreich-Ungarn und der Türkei vom 21. April 1879. Im Anhang zu dieser Konvention heißt es:

„Es wird verabredet, daß unter den bestehenden Verhältnissen die österreichisch-ungarische Regierung, unter Vorbehalt aller aus dem Artikel 25 des Berliner Vertrages sich ergebenden Rechte die Absicht hat, nur auf drei am Ein und zwischen Serbien und Montenegro gelegenen Punkten Garnisonen zu halten. Diese Punkte werden sein: Priboj, Prjepolje und Bjepolje. Die Stärke der für diese Punkte be-

26. Februar 1909 verzichtete Osterreich-Ungarn auf die ihm bezüglich des Sandschaks Novibazar im Berliner Vertrage eingeräumten Rechte. Dieses Verzicht war ein Zugeständnis an Serbien und es gab in jener Zeit bereits Politiker, die der Ansicht waren, Graf Aehrenthal, der damalige österreichisch-ungarische Minister des Außern, habe einen großen Fehler begangen, indem er, ohne daß von irgendeiner Seite der Wunsch ausgesprochen worden war, Zugeständnisse machte. Es muß freilich auch erwähnt werden, daß von militärischer Seite der Sandschak als eine für Osterreich-Ungarn außerordentlich gefährliche Falle bezeichnet worden war. Osterreich-Ungarn hatte sich seiner Rechte begeben, aber Serbien fürchtete trotzdem, wie



Hauptplatz in Branja, dem serbischen Hauptquartier.

stimmten Garnisonen wird vorläufig die Zahl von 4000 bis 5000 nicht überschreiten. Wenn infolge eintretender Umstände sich die Notwendigkeit ergeben sollte, Garnisonen auch auf anderen Punkten zu halten, so wird beiderseits im Sinne des Artikels 7 vorgegangen werden — ausgenommen, wenn die österreichische Regierung die Absicht hätte, Truppen auf den Höhen von Rogosna zu postieren, in welchem Falle die direkte Verständigung mit der Hohen Pforte zu erfolgen hat."

Mit kaiserlichem Handschreiben vom 5. Oktober 1908, mit dem die Annexion Bosniens ausgesprochen wurde, ist die Räumung des Sandschaks Novibazar von den dortgelegenen österreichisch-ungarischen Truppen erfolgt.

In dem Abkommen mit der Pforte vom

aus den Worten des Ministerpräsidenten unzweideutig hervorgeht, die Monarchie könnte gegen einen Einmarsch der serbischen Truppen in den Sandschak Einspruch erheben. Die Montenegriner befanden sich in jener Zeit bereits im Sandschak. Osterreich-Ungarn hat keinen Einspruch erhoben und es scheint, daß der Sandschak allein nicht zu Reibungen zwischen der Monarchie und Serbien geführt hätte. Die folgende schwere Krise hatte andere Gründe.

#### Diplomatenzusammenkunft.

Am 23. Oktober trafen in Pisa der österreichisch-ungarische Minister des Außern Graf Berchtold und der Leiter der auswärtigen Politik Italiens Marchese di San Giuliano zu-